Zeit:reich: Beratungsangebot der Peter Ustinov Schule

Aufgaben der Beratungslehrer

Beratung von Schülern und Eltern ist Aufgabe <u>aller</u> LehrerInnen unserer Schule. BeratungslehrerInnen ergänzen diesen Bereich. Gerade im Einzelgespräch, nicht Gespräche "mal eben zwischen Tür und Angel", ergeben sich gute Möglichkeiten. Die rechtliche Qualifizierung der Beratungslehrer ist mindestens eine einjährige "Fortbildung zum Beratungslehrer" des Beratungslehrerverbandes Schleswig-Holstein.

Schwerpunkte der Beratung

....sind alle Bereiche, die Schüler, Eltern und Lehrer betreffen:

- persönliche und schulische Probleme, Sorgen, Konfliktsituationen, Ängste und Befürchtungen (Entlastungsfunktion).
- besonderen Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten
- Unterstützung bei präventiven und fördernden Maßnahmen sowie der Vermittlung diagnostischer sowie therapeutischer Hilfe und außerschulischer Institutionen (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Arbeitsamt, Jugendamt usw.)

Freiwilligkeit der Beratung

Die Teilnahme an einem Beratungsgespräch ist freiwillig, niemand kann zu einem Gespräch gezwungen, aber zum Erstkontakt ermutigt werden. Fachlehrer können SchülerInnen benennen, die ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen sollten. Die Ansprache dieser Schüler kann nach Wunsch durch die BeratungslehrerInnen erfolgen. Klassen- und Fachlehrer sollen aber auf die Möglichkeit der Beratung hinweisen. Für die Lösung bestehender Probleme ist die aktive Mitarbeit nötig, denn BeratungslehrerInnen geben keine Lösungsvorschläge. Der Ratsuchende entwickelt seine eigenen Lösungswege.

Vertraulichkeit der Beratung

Da in einem Beratungsgespräch sehr persönliche Themen zum Gesprächsinhalt werden können, unterliegen die Beratungslehrer der Schweigepflicht. Mit Einverständnis des Schülers kann aber die Weitergabe sachdienlicher Informationen vereinbart werden, um die Lösung eines Problems anstreben zu können.

Kollegiale Mithilfe im Beratungsprozess

In vielen Fällen ist der Beratungslehrer auf Informationen von Fach- und Klassenlehrern angewiesen, die ihm diese dann zur Verfügung stellen. Je nach Vereinbarungen mit den SchülerInnen (z.B. bei Vertragsabschlüssen) können Belange anderer Kollegen berührt werden. Hierüber erfolgen im Einzelfall kollegiale Absprachen. Bei "geringfügigen" Belangen wird von einem Einverständnis ausgegangen.

Zeit:reich -das Beratungszimmer-

Jede/r SchülerIn kann sich an den Beratungslehrer seines Vertrauens wenden, im Beratungsraum ist dann eine ungestörte Gesprächsmöglichkeit gegeben. Die Sprechzeiten hängen an der Tür des Beratungsziimers (306) aus, sind in dringenden Fällen aber auch kurzfristig möglich. Darüber hinaus können je nach Bedarf weitere Termine variabel vereinbart werden. Termine können per Telefon oder persönlich bei den Beratungslehrern vereinbart werden. Falls das Beratungszimmer nicht besetzt ist, bitte bei Frau Reimann (Sekretariat) eine Nachricht hinterlassen. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche hängt von der individuellen Problemlage ab. In einer Vielzahl von Fällen wird ein einziges Gespräch genügen, in anderen Fällen ist eine Reihe von Gesprächen notwendig.

Freistellung für das Beratungsgespräch

Die Schüler, die einen Beratungstermin in Anspruch nehmen wollen, informieren den für diese jeweilige Unterrichtsstunde zuständigen Klassen- oder Fachlehrer. Dieser wird in der Regel den Schüler von seinem Unterricht befreien, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt eine Arbeit oder ein Test geschrieben wird oder andere wichtige Gründe vorliegen. Der Ratsuchende trifft sich mit dem Berater im Beratungszentrum. Ist der Beratungslehrer verhindert (z.B. durch Krankheit) erfährt man dies im Sekretariat ggf. begibt sich der Schüler dann zu seiner Lerngruppe zurück und ein neuer Termin wird vereinbart.